

RJ Mittwoch, 19. März 2003

---

## Stichwörter

Anlagevermittlung; Anlageberatung; Aufklärungs- und Beratungspflichten; Haftung

---

## A. Sachverhalt

Aus Anlass von zwei verbraucherfreundlichen Entscheidungen im Geldanlagebereich wird die Haftung bei fehlerhafter Anlageberatung und fehlerhafter Anlagevermittlung dargestellt und aufgezeigt, bei welchen Fallkonstellationen Schadensersatzforderungen besonders aussichtsreich erscheinen.

### 1. Falscher Anlage-Tipp: Bank muss Schadensersatz zahlen

Wegen fehlerhafter Anlageberatung muss die Deutsche Bank einer Kundin Schadensersatz in Höhe von 150.000,00 € zahlen. Eine Bankkundin wurde im Verlauf des Jahres 2000 von der Deutschen Bank dazu gedrängt, ihr Vermögen und den Erlös einer Lebensversicherung aus mit 8 % verzinslichen Bundesanleihen abzuziehen und in DWS Regionen- und Brandfonds sowie Indexzertifikate Deutsche Bank Euroleader zu investieren. Die Papiere erwiesen sich als nahezu wertlos. Bei der Anlage ihres Vermögens hatte die Bankkundin, der Bank bekannt ein hohes Sicherheitsbedürfnis und keinerlei Interesse an riskanten Anlageformen gehabt, weil sie ihren Lebensunterhalt aus den regelmäßigen Ausschüttungen bestreiten musste.

Auf Grund der Verletzung des Beratungsvertrages zwischen Bank und Kundin muss die Bank das für die Wertpapierkäufe eingesetzte Kapital ersetzen und erhält im Gegenzug die weitgehend wertlosen Papiere (Quelle: Die Welt, 22.01.2003, LG Mannheim, AZ: 3 O 100/02 Rechtskräftig).

### 2. Fehlerhafte Vermittlung: Anlagevermittler muss Schadensersatz zahlen

In einem weiteren Fall hat das Landgericht Stuttgart kürzlich zugunsten eines Anlegers entschieden, der von einem Anlagevermittler eine Kapitalanlage gezeichnet hatte. Der Anlagevermittler hat dem Anleger ausgerechnet, dass dieser nach 6 Jahren verlustfrei aus der Kapitalanlage aussteigen kann. Dabei ist der Anleger nicht über die besonderen Risiken dieser Kapitalanlageform, nämlich, dass er durchaus auch alles verlieren kann durch den Anlagevermittler hingewiesen worden. Zudem wurde über diese konkrete Anlage in der Fachpresse abgeraten, diese zu zeichnen und der Anlagevermittler hat den Anleger darüber nicht informiert. Die Beteiligung ist jetzt nahezu wertlos. Das Gericht sah eine Verletzung des Vermittlungsvertrages wegen unrichtiger und unvollständiger Information des Anlegers und gesteht dem Anleger Schadensersatzanspruch zu (LG Stuttgart, Urteil v. 28.02.2003, AZ.: 26 O 396/02).

## B. Stellungnahme

### I. Unterschied Anlageberatung – Anlagevermittlung

Ein Anlageberater ist ein unabhängiger und individueller Berater. Er berät, indem er bestimmte Anlagen oder Anlageformen empfiehlt, die auf die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Anlegers zugeschnitten sind. Dabei übernimmt er die fachkundige Bewertung und Beurteilung, welche Anlageform bei den konkreten Verhältnissen des Anlageinteressenten sinnvoll erscheinen. Ein solches Vertragsverhältnis, wird vielfach dann von einem Anleger gewählt, wenn dieser nur über unzureichende wirtschaftliche Kenntnisse und einen geringen Überblick verfügt. Dem Berater wird deswegen regelmäßig ein weitreichendes persönliches Vertrauen entgegengebracht. Er hat daher die Pflicht zu einer besonders differenzierten und fundierten Beratung (vgl. BGH, NJW-RR 1993, 1114; BGH, NJW 1982, 1095; OLG Düsseldorf, OLGR Düsseldorf 1997, 159).

Der Anlagevermittler hingegen vertreibt eine bestimmte Kapitalanlage. Dies ist in der Regel für den Anleger erkennbar. Der Anlageinteressent weiß, dass die Anlageform durch den Anlagevermittler und durch die Verkaufsprospekte besonders beworben wird, da der Anlagevermittler Provisionen erhält. Dieser Anleger ist daher wesentlich selbständiger, wenn er auf einen Anlagevermittler zugeht (vgl. OLG Naumburg, OLGR Naumburg 2001, 368; BGH, NJW 1990, 506).

### II. Haftung bei Anlagevermittlung

Zwischen dem Anlagevermittler und dem Anlageinteressenten entsteht – meist stillschweigend- ein Vermittlungsvertrag. Dieser verpflichtet grundsätzlich zur inhaltlich richtigen und vollständigen Information über alle tatsächlichen Umstände, die für den Anlageentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind (vgl. BGH, WM 1982, 90; BGH WM 1988, 1685). Dem Anleger muss die Möglichkeit eröffnet werden, die Risiken seiner Kapitalanlage zu erkennen (vgl. BGH WM 1981, 374; BGH WM 1985, 81; BGH WM 1987, 531). Die wirtschaftliche Bewertung dieser Umstände für die individuellen Bedürfnisse des Anlageinteressenten (z.B. Steuervorteile, wirtschaftlicher Nutzen usw.) wird nicht von einem Anlagevermittler sondern nur von einem Anlageberater erwartet (vgl. BGH WM 1982, 90; BGH WM 1979, 530; BGH WM 1988, 1685; OLG Oldenburg WM 1987, 169).

#### 1. Aufklärungspflichten:

##### a) *Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen*

Der Anlagevermittler muss richtig und vollständig den Anlageinteressenten informieren. Falsche Angaben oder die Nichtweitergabe notwendiger Informationen verletzt diese Pflicht. (vgl. BGH WM 1988, 48).

Der Anlagevermittler hat die wesentlichen Risiken der Anlageform gegenüber dem Anlageinteressenten durch eine eigene Prüfung, Gewichtung und Benennung aufzuzeigen, auch wenn diese in den Prospekten aufgeführt sind (vgl. OLG Celle Urteil v. 15.08.2002, Az.: 11 U 341/01). Nur die Überlassung von Informationsmaterial ist nicht ausreichend. Die Prospektangaben sind zu erläutern, insbesondere ist auf Widersprüche hinzuweisen und sie sind richtig zu stellen (vgl. BGH WM 1983, 263).

Es hat ein Hinweis auf die speziellen Risiken der konkreten Anlageart zu erfolgen. Je höher die Gefahren und je komplexer die Anlagebedingungen sind, desto intensiver ist die Beratungs- und Aufklärungspflicht (vgl. OLG Celle WM 1988, 1329; OLG Frankfurt WM 1980, 95).

### **b) Aufklärungsbedürftige Umstände**

Die Verpflichtung zur vollständigen und richtigen Information umfaßt alle für die Anlageentscheidung wesentlichen Umstände mitzuteilen die als Grundlage für die Anlageentscheidung dienen können (vgl. BGH WM 1982, 90; BGH WM 2000, 426). Durch das Weglassen bestimmter Informationen würde der Anleger ein falsches Bild bekommen und die falsche Anlageentscheidung fällen. Es müssen deshalb alle günstigen und ungünstigen Umstände dargelegt werden.

Dazu gehört beispielsweise der Verweis auf negative Berichterstattung in der Presse, denn der Anleger ist auf objektive Informationen angewiesen. Sind kritische Pressestimmen so eindeutig, dass sie im besonderen Maße geeignet sind, die Entschlussfassung des Anlageinteressenten zu beeinflussen, hat ein Hinweis darauf zu erfolgen (vgl. BGH NJW 1993, 2433; LG Stuttgart, Urteil v. 28.02.2003, AZ.: 26 O 396/02; OLG Stuttgart Urteil v. 27.11.2002, Az.: 9 U 59/02). Unterläßt es der Anlagevermittler, darauf hinzuweisen, verletzt er seine Pflicht zur anlagegerechten Beratung (OLG Düsseldorf, WM 1996, 1082; OLG München, Urteil v. 04.10.2000 3 U 3164/00; LG Darmstadt, ZfIR 2000,115; LG Paderborn, Urteil v. 22.02.1996).

## **2. Nachforschungspflichten**

Aus der Verpflichtung zur richtigen und vollständigen Information ergeben sich Nachforschungspflichten. Die Nachforschungspflicht umfaßt die Verpflichtung eigene Ermittlungen über die Angaben Dritter hinsichtlich der Richtigkeit der Informationen anzustellen. Eine ungeprüfte Übernahme und Weitergabe dieser Angaben begründet ein Aufklärungsverschulden. (vgl. BGH WM 1979, 530) Der Anlagevermittler ist damit verpflichtet sich über sein Produkt hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Kapitalanlage und hinsichtlich der Bonität des Kapitalsuchenden zu informieren. Die Informationen müssen aus möglichst umfassenden und objektiven Quellen stammen (vgl. OLG Köln, BB 2000, 374). Hat der Anlagevermittler keine objektive Informationen über sein Produkt, hat er darüber zu informieren (vgl. BGH, WM 2000, 426; BGH, Urteil v. 13.06.2002 – III ZR 166/01).

### III. Haftung bei Anlageberatung

Zwischen dem Anlageberater und dem Anlageinteressenten entsteht – meist stillschweigend – ein Beratungsvertrag durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs. Entweder ein Anlageinteressent tritt an einen Anlageberater (zumeist der Bankberater) heran oder der Anlageberater einer Bank an einen Kunden, um über die Anlage eines Geldbetrages zu beraten oder beraten zu werden (vgl. BGH WM 1993, 1455). Die Aufklärungs- und Beratungspflicht eines Anlageberaters beinhaltet zumindest die Pflichten des Anlagevermittlers und ist darüber hinaus wesentlich umfangreicher.

Ziel der Beratungspflicht ist es, den Anleger vor Schäden zu schützen, die er beim Abschluss risikoreicher Geschäfte erleidet und die er aus Unerfahrenheit selbst nicht oder nicht vollständig überschauen kann. Es sind alle erkennbar entscheidungserheblichen Umstände umfassend darzulegen. Dies umfaßt sowohl die Bekanntgabe der Tatsachen als auch die fachgerechte Bewertung. Die Beratung muss so klar erfolgen, dass der Anleger es versteht. Der Beratungsvertrag endet mit der Anlageentscheidung. Eine Überwachungspflicht entsteht nur durch ausdrückliche Vereinbarung wie z.B. ein Vertrag zur Depotüberwachung.

#### 1. Objektbezogene Aufklärungs- und Beratungspflicht

Neben der Verpflichtung zur richtigen, vollständigen und klaren Information hat der Anlageberater außerdem diese Informationen auf der Basis der vorhandenen Unterlagen unter Berücksichtigung der Anlageziele und Risikobereitschaft des Anlegers fachkundig zu bewerten und zu beurteilen (BGH WM 1987, 531, OLG Oldenburg WM 1987, 169; OLG Köln WM 1989, 402).

Die Aufklärungs- und Beratungspflichten richten sich nach der individuellen Aufklärungsbedürftigkeit. Dabei ist auf die Person und die Geschäftserfahrung des Anlegers abzustellen. Ein unerfahrener Anleger ist dabei mehr aufzuklären, als ein erfahrener Anleger.

Beratungsverzicht schließt eine Haftung aus dem Beratungsvertrag aus (BGH WM 1996, 1214; BGH WM 1997, 309).

#### 2. Personenbezogene Beratungspflicht

Der Anlageberater schuldet neben der objektgerechten eine anlegergerechte Beratung. Diese muss auf die persönlichen Verhältnisse des Anlegers abstellen, im Hinblick auf die Eigenschaften und Risiken der Anlage, die für den Anleger von Bedeutung sein können. (BGH WM 1993, 1455; OLG Frankfurt/m. WM 1994, 542). Konkret bedeutet dies, die Motive des Anlegers und seine persönlichen Anlagebedingungen und seine Anlageziele sind dabei zu berücksichtigen. Der Anleger ist darüber hinaus über die Anlageformen und –eigenschaften und Anlagealternativen aufzuklären. Die Beratung ist insbesondere danach auszurichten, ob die beabsichtigte Kapitalanlage der sicheren Geldanlage dienen soll oder aber spekulativ sein kann. Der Umfang

der Beratungspflicht hängt von der Aufklärungsbedürftigkeit des Anlageinteressenten ab. Die Intensität der Aufklärungs- und Beratungspflicht steigt mit der Unerfahrenheit des Anlegers und der Gefährlichkeit des betroffenen Anlageobjektes und der betroffenen Anlageform.

Die Beratung hat in verständlicher Art und Weise über die für die Anlageentscheidung wesentlichen Umstände aufzuklären und zu beraten. Der Berater muss sich bei der Information des Anlegers auf die individuellen Vorkenntnisse, die individuelle Vorbildung und die Auffassungsgabe einzustellen.

#### **IV. Verschulden und Schaden muss nachgewiesen werden.**

##### **C. Fazit:**

- Eine Aufklärung hat seitens Beratern und Vermittlern richtig, vollständig und klar zu erfolgen.
- Je riskanter ein Anlageobjekt und eine Anlageform, desto intensiver muss die Aufklärung und Beratung sein.
- Hat ein Anleger viel Erfahrung mit Anlagegeschäften, ist die Chance eher geringer eine Beratungsverschulden nachzuweisen. Hat er dagegen wenig Erfahrungen, sind seine Chancen höher.
- Gab es bereits negative Berichterstattung in der Presse über ein Anlageobjekt, sind die Chancen hoch, ein Beratungsverschulden nachweisen zu können.
- Hat der Berater oder Vermittler das Anlageobjekt „schöngerechnet“, sind die Chancen ebenfalls gut, einen Beratungsfehler nachweisen zu können.
- Besondere Beachtung sollte auf Fälle gelegt werden, in denen die Anlageempfehlung spekulativ war, obwohl der Anleger bisher ausschließlich sichere Anlageform gewählt hatte und Sicherheit für den Anleger von entscheidender Bedeutung war.